

Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte

 Neuantrag Erweiterung Verlängerung

1. Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Geburtsname		nur bei Abweichung: Familienname	Vornamen (Rufname an 1. Stelle)
Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis, Land		Staatsangehörigkeit
Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Bei Ausländern und Staatenlosen: Aufenthaltserlaubnis ist erteilt bis zum		durch (Landkreis oder Gemeinde)	Auflagen und Beschränkungen

2. Angaben über persönliche Verhältnisse der Antragstellerin/des Antragstellers

Ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister <input type="checkbox"/> wurde beantragt bei:			
Vorbekannt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Ist ein Bußgeldbescheid ergangen wegen Verstößen bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Wenn ja, Art der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten angeben			
Ist ein Strafverfahren anhängig? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Ist ein Urteil/Strafbefehl ergangen wegen Verstößen bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Wenn ja, bei welcher Staatsanwaltschaft, welchem Gericht oder welcher Behörde und wie lautet die Anschuldigung?			

3. Angaben über die Gewerbeausübung Art des beabsichtigten Reisegewerbes (ggf. Rückseite benutzen)

<input type="checkbox"/> Feilbieten/Ankauf von
<input type="checkbox"/> Aufsuchen von Bestellungen auf
<input type="checkbox"/> Anbieten von folgenden Leistungen
<input type="checkbox"/> Aufsuchen von Bestellungen auf folgende Leistungen
<input type="checkbox"/> Ausübung unterhaltender Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart

4. Reisegewerbekarte

Die Reisegewerbekarte soll <input type="checkbox"/> unbefristet <input type="checkbox"/> befristet für <input type="checkbox"/> 1 Jahr <input type="checkbox"/> 2 Jahre erteilt werden.		
Wurde bereits früher eine Reisegewerbekarte (Wander-gewerbeschein, Stadterlaubnis-schein, Legitimationsschein, Legitimationskarte) beantragt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Wenn ja, so ist diese beizufügen oder es ist anzugeben, wann, von welcher Behörde aus welchen Gründen der Schein versagt oder entzogen worden ist.	
im Handelsregister eingetragener Name (Firma)		Ort und Nummer der Eintragung
Anschrift der Firma		

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und bin mir darüber im klaren, dass die Ausübung des Gewerbes vor Erteilung der Reisegewerbekarte in § 145 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 4 der Gewerbeordnung (GewO) mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € bedroht ist.

Das umstehende Merkblatt zum Handwerk im Reisegewerbe habe ich zur Kenntnis genommen.

Belehrung zu personenbezogenen Daten (Art. 13 DSGVO)

Ihre personenbezogenen Daten sind erforderlich bei der Bearbeitung von Reisegewerbekarten. Gemäß § 11 GewO darf die zuständige Behörde personenbezogene Daten des Antragstellers und solcher Personen, auf die es für die Entscheidung ankommt, erheben, soweit die Daten zur Bearbeitung des Antrages erforderlich sind. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Das anliegende Hinweisblatt zum Datenschutz ist Teil dieser Belehrung.

Ort, Datum

Unterschrift

bitte wenden ↘

Merkblatt zum Handwerk im Reisegewerbe

Der im stehenden Gewerbe tätige zulassungspflichtige Handwerker muss in die Handwerksrolle eingetragen werden, der Reisegewerbetreibende nicht. Der entscheidende Unterschied zwischen dem Handwerksbetrieb im Reisegewerbe und dem stehenden Handwerksbetrieb besteht darin, dass im Reisegewerbe die Initiative zur Erbringung der Leistung vom anbietenden Handwerker ausgeht, während beim stehenden Handwerksbetrieb die Kunden um Angebote nachsuchen. Grundvoraussetzung ist, dass der Gewerbetreibende im Reisegewerbe seine Leistung außerhalb einer etwaigen gewerblichen Niederlassung beim Kunden vor Ort anbietet und ausübt. Dabei darf der Gewerbetreibende im Reisegewerbe auch beim Kunden vor Ort Bestellungen auf Leistungen aufnehmen, die er zu einem späteren Zeitpunkt, wiederum beim Kunden vor Ort, erbringt. Es ist zu beachten, dass eine ggf. vorhandene Werkstatt weder dem Kundenverkehr offen ist, noch erkennen lässt, dass der Reisegewerbetreibende für die Kunden erreichbar ist.

Handwerkliche Tätigkeiten ohne die erforderliche Handwerksrolleneintragung können nach dem Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) mit Bußgeldern bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Die Leistungsvereinbarung **muss** ohne vorhergehende Bestellung durch den Auftraggeber zustande kommen. Die Leistungserbringung **kann** vereinbarungsgemäß zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Werbung, die darauf abzielt, dass der Kunde zwecks Vertragsanbahnung an den Reisegewerbenden herantritt, ist **unzulässig**.

Welche handwerklichen Tätigkeiten sind im Reisegewerbe gestattet?

Im Reisegewerbe können - unter Beachtung des § 56 der Gewerbeordnung - grundsätzlich die gleichen handwerklichen Tätigkeiten ausgeübt werden wie im stehenden Gewerbe. Zu beachten ist, dass die beabsichtigte Reisegewerbetätigkeit unter den Voraussetzungen des § 55 GewO überhaupt ausführbar ist und die Initiative zur Erbringung der Leistung vom Anbietenden ausgeht. Das unterscheidet das Reisegewerbe vom stehenden Handwerksbetrieb, bei dem die Kunden um Angebote nachsuchen.

Datenschutzerklärung für Informationspflichten des Art. 13 DSGVO (Antragsformular GewO)

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke von gewerberechtlichen Entscheidungen verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO und die Gewerbeordnung.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben, erfolgt aber auch auf freiwilliger Basis. Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer freiwilligen Angaben ist Ihre Einwilligungserklärung. Sie haben die Möglichkeit, Ihre freiwilligen Angaben jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung bleibt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung unberührt.

Pflichtangaben werden auf Grundlage der Gewerbeordnung erhoben. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann die Gewerbebehörde weitere Ermittlungsmaßnahmen treffen. Zudem kann die Gewerbebehörde Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen.

Ihre Daten werden je nach Fallgestaltung zwischen 30 Jahren und dauerhaft gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Erhebung.

Ihre personenbezogenen Daten werden je nach Fallgestaltung an folgende Dritte übermittelt:
Meldebehörde, Gewerbebehörde, Steuerbehörde, Bundesamt für Justiz, Polizeibehörde, Amtsgericht, Verwaltungsgericht, Gerichtsvollzieher, Staatsanwaltschaft, Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle, Ausländerbehörde, Baubehörde, Vollstreckungsbehörde, Berufsgenossenschaft, Bewacherregister, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, sonstige Behörden und öffentliche Stellen innerhalb der Verwaltungseinheit.

Den Landkreis Verden als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter info@landkreis-verden.de oder postalisch unter Landkreis Verden – Der Landrat -, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), kontaktieren.

Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Verden per E-Mail unter datschutz@landkreis-verden.de oder postalisch ebenfalls unter der oben genannten Adresse kontaktieren.

Sie können gegenüber dem Landkreis Verden folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft über Ihre hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Vervollständigung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Löschung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Datenübertragbarkeit, d. h. zur Herausgabe der über Sie verarbeiteten Daten in einem strukturierten Format

Ihr Beschwerderecht können Sie unter anderem bei der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Niedersachsen wahrnehmen.